

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 616/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Hildegard Z. [REDACTED],
E. [REDACTED], M. [REDACTED] D. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wistenberg, Wilden und Dr. Loewenheim in der Sitzung vom 18. März 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen einen Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verneint hat. Da die Klägerin bereits mehrere Jahre vor dem Beginn der Verfolgung freiwillig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war, kann sie weder nach § 68 Nr. 4 noch nach § 114 BEG eine Entschädigung wegen Berufsschaden mit der Begründung verlangen, sie habe während der Verfolgungszeit wegen ihrer teilweise jüdischen Abstammung ihre Absicht, wieder berufstätig zu werden, nicht verwirklichen können. Nach der gesetzlichen Regelung ist nicht für jede Benachteiligung durch

- 3 -

die rassistische Diskriminierung eine Entschädigung vorgesehen. Die Rechtslage ist durch die Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt; die Ausführungen der sofortigen Beschwerde können zu einer Änderung dieser Rechtsprechung keinen Anlaß geben. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liegt nicht schon darin, daß durch die gesetzliche Eingrenzung der Entschädigungstatbestände des § 88 Nr. 4 und des § 114 BEG auch Ehefrauen betroffen werden, die seinerzeit mit Rücksicht auf ihre Ehe eine Berufstätigkeit aufgegeben hatten. Ebenso wenig ist dadurch Art. 12 GG verletzt.

Soweit in dem Berufungsurteil ausgeführt wird, die Klägerin habe während des Krieges beim Deutschen Roten Kreuz einen Ausbildungskursus mitgemacht oder sei dort ehrenamtlich tätig gewesen, und sie sei dann aus gesundheitlichen Gründen von ihrer Tätigkeit beim Roten Kreuz zurückgetreten, auch im übrigen beruhe ihre berufliche Untätigkeit nicht auf Verfolgungsgründen, sondern darauf, daß sie krank gewesen sei und in wirtschaftlich guten Verhältnissen gelebt habe, handelt es sich um die dem Tatsachenrichter obliegende Feststellung des Sachverhalts. Soweit es darauf überhaupt noch ankommen könnte, ist auch in dieser Hinsicht über grundsätzliche Rechtsfragen nicht zu entscheiden. Das Vorbringen der Beschwerde, das Gericht habe den Parteivortrag nicht erschöpfend berücksichtigt, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Desgleichen ist es eine Frage der Beurteilung des Einzelfalles, welchen Beweiswert Erklärungen und Gutachten haben, die in einem zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus durchgeführten Scheidungsverfahren erstattet sind; allgemeine Richtlinien lassen sich dafür nicht geben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch im Übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aacher

Müstenberg